

## **Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung)**

Vom 12. Januar 1981

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 22 des Gesetzes vom 5. Juni 1980 betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt<sup>1)</sup>, erlässt folgende Verordnung:

### I. BERUFSFEUERWEHR

#### *Anstellungsvoraussetzungen*

§ 1. Für den Dienst in der Berufsfeuerwehr sind geeignete, militärdiensttaugliche 22- bis 30jährige Schweizer mit abgeschlossener Berufslehre anzustellen.

<sup>2)</sup> Die Kandidaten haben eine dreimonatige Aspirantenschule und eine sechsmonatige praktische Ausbildung zu bestehen.

### II. BEZIRKSFEUERWEHR

#### *Feuerwehrbezirke*

§ 2.<sup>2)</sup> Es bestehen folgende Feuerwehrbezirke:

1. Kompanie Grossbasel
2. Kompanie Kleinbasel
3. Kompanie Riehen/Bettingen

#### *Aushebung*

§ 3. Die Aushebung der Mannschaft zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr erfolgt jährlich bezirksweise durch den Feuerwehrkommandanten und ist öffentlich bekanntzugeben. Das Höchstalter für die Aufnahme in die Bezirksfeuerwehr beträgt 32 Jahre.

#### *Einführungskurs*

§ 4. Die Aufnahme in die Bezirksfeuerwehr erfolgt nach Bestehen des mindestens vier Tage dauernden Einführungskurses.

#### *Beförderungen*

§ 5. Zur Beförderung dürfen nur Angehörige der Bezirksfeuerwehr vorgeschlagen werden, die die erforderlichen Weiterbildungskurse der kantonalen Feuerwehr mit Erfolg bestanden haben.

<sup>1)</sup> SG 590.100.

<sup>2)</sup> § 2 in der Fassung des RRB vom 26. 10. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2004, publiziert am 30. 10. 2004).

<sup>2</sup> Die Gefreiten und Unteroffiziere werden auf Antrag des Kompaniekommandanten durch den Feuerwehrkommandanten ernannt.

<sup>3</sup> Die Ernennung zum Offizier erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch den Departementsvorsteher.

<sup>4</sup> Die Beförderungen im Offizierskorps werden ebenfalls auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch den Departementsvorsteher vorgenommen. Die Kommandanten in den Landgemeinden werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ernannt. Sie sollen womöglich in der betreffenden Gemeinde wohnen.

### *Besoldung*

§ 6.<sup>3)</sup> Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr werden für ihre Dienstleistungen gemäss nachstehenden Ansätzen besoldet:

- |                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) bei Übungen und bei geplanten Einsätzen, pro Stunde                    | CHF 20  |
| b) bei Ernstfalleinsätzen, pro Stunde                                     | CHF 35  |
| c) als Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer an kantonalen Kursen, pro Tag | CHF 200 |

<sup>2</sup> Im Ernstfall wird pro Einsatz mindestens ein Sold von einer Stunde ausbezahlt; angebrochene Stunden sind auf eine ganze Stunde aufzurunden.

### *Funktionsvergütungen*

§ 7.<sup>4)</sup> Pro Jahr werden folgende Funktionsvergütungen ausbezahlt:

Kommandant Bezirksfeuerwehr	CHF 3000.–
Ausbildungs-offizier Bezirksfeuerwehr	CHF 2500.–
Technischer Offizier Bezirksfeuerwehr	CHF 2500.–
Spielführer Feuerwehrmusik	CHF 600.–
Kompaniekommandant	CHF 2500.–
Kompaniekommandant Stellvertreter	CHF 1500.–
Arzt	CHF 500.–
Zugführer	CHF 700.–
Zugführer Stellvertreter	CHF 500.–
Feldweibel und Fourier	CHF 700.–
Gruppenführer	CHF 400.–
Gruppenführer Stellvertreter	CHF 300.–

<sup>3)</sup> § 6 in der Fassung des RRB vom 21. 4. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 25. 4. 2009).

<sup>4)</sup> § 7 in der Fassung des RRB vom 26. 10. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2004, publiziert am 30. 10. 2004).

### *Versicherungen*

§ 8. Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr sind gegen Unfälle und Erkrankungen, die sie sich im Feuerwehrdienst zuziehen, zu versichern.

### *Verstösse gegen die Dienstordnung*

§ 9.<sup>5)</sup> Bei Verstössen gegen die Dienstordnung können gegen Angehörige der Bezirksfeuerwehr folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Ausschluss.

<sup>2</sup> Die Aussprechung von Verwarnungen und Verweisen ist Sache der Kompaniekommandanten. Gegen eine solche Disziplinar massnahme kann der Betroffene innert zehn Tagen an den Feuerwehrkommandanten rekurrieren.

<sup>3</sup> Der Entscheid über den disziplinarischen Ausschluss für Feuerwehrmänner und Unteroffiziere steht dem Feuerwehrkommandanten zu. Der Betroffene kann innert zehn Tagen an den Departementsvorsteher rekurrieren. Der disziplinarische Ausschluss von Offizieren ist Sache des Departementsvorstehers.

### *Disziplinarverfahren*

§ 10. Der Angehörige der Bezirksfeuerwehr ist zu dem ihm zur Last gelegten Verhalten einzuvernehmen. Zu Beginn der Einvernahme ist ihm mitzuteilen, dass ein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist. Der Betroffene muss dabei Gelegenheit erhalten, alle zu seiner Entlastung dienenden Tatsachen mündlich vorzutragen und Beweis anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Über jede Einvernahme ist ein Protokoll zu führen, das vom Betroffenen und vom Einvernehmenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

## III. WERKFEUERWEHREN

### *Aushebung*

§ 11. Die Aushebung der Mannschaft zum Dienst in den Werkfeuerwehren erfolgt durch die Werkfeuerwehrkommandanten aus den Werkangehörigen.

### *Einführungskurs*

§ 12. Die Aufnahme in die Werkfeuerwehr erfolgt nach Bestehen des mindestens vier Tage dauernden kantonalen Einführungskurses.

<sup>5)</sup> § 9: Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

### *Beförderung*

§ 13. Zur Beförderung dürfen nur Angehörige der Werkfeuerwehren vorgeschlagen werden, die die erforderlichen Weiterbildungskurse der kantonalen Feuerwehr mit Erfolg bestanden haben.

<sup>2</sup> Die Gefreiten und Unteroffiziere werden auf Antrag der Werkfeuerwehrkommandanten durch den Feuerwehrkommandanten ernannt.

<sup>3</sup> Die Ernennung zum Offizier erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch den Departementsvorsteher. Die Beförderungen im Offizierskorps werden ebenfalls auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch den Departementsvorsteher vorgenommen.

### *Sold*

§ 14. Die Werkfeuerwehrangehörigen werden grundsätzlich durch ihre Betriebe besoldet. Für Sitzungen und Rapporte, welche durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet werden, für die Teilnahme an kantonalen Vorbereitungskursen sowie für den Instruktionsdienst an kantonalen Kursen erfolgt die Besoldung durch den Kanton.

### *Einsatzleitung bei Hilfeleistung der Berufsfeuerwehr*

§ 15. Wird die Berufsfeuerwehr zur Hilfeleistung in ein Stammwerkareal angefordert, so tritt der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr in den Ereignisdienst ein und wirkt bei den erforderlichen Entscheiden mit.

<sup>2</sup> Bedingt die Lage Entscheide, die über das Werkinteresse hinausgehen, so übernimmt der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr die Leitung über alle eingesetzten Mannschaften.

### *Hilfeleistung ausserhalb des Stammwerkareals*

§ 16. Die Werkfeuerwehren leisten keine Hilfe ausserhalb der Stammwerke ohne Aufgebot durch die Alarmzentrale der Berufsfeuerwehr. Vorbehalten sind Ereignisse in unmittelbarer Nähe des Stammwerkes, die sofort lebensrettende Massnahmen oder Massnahmen zur Verhütung schwerer Sachschäden erfordern. In diesen Fällen ist ohne Verzug die Alarmzentrale der Berufsfeuerwehr zu informieren.

## IV. GEBÜHREN

*Kostenfreie Hilfe- und Dienstleistungen*§ 17.<sup>6)</sup>*Gebührenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen*

§ 18. Die gebührenpflichtigen Hilfe- und Dienstleistungen werden in einer separaten Gebührenverordnung festgelegt.

## V. ERSATZABGABE

*Erhebung*

§ 19. Die Ersatzabgabe wird von der Steuerverwaltung erhoben.

*Register*

§ 20. Die Steuerverwaltung legt ein Register der abgabepflichtigen Personen an.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr erstattet der Steuerverwaltung jeweils zu Beginn des Jahres die für die Erhebung der Ersatzabgabe erforderlichen Meldungen.

*Fälligkeit und Zinsausgleich*

§ 21.<sup>7)</sup> Für die Fälligkeit und den Zinsausgleich gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die direkten Steuern sinngemäss.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung bisheriger Vorschriften*

§ 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) die Löschordnung für den Kanton Basel-Stadt vom 24. Dezember 1935;
- b) das Reglement betreffend die Löschkommission vom 25. Oktober 1966.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Wirksamkeit.

<sup>6)</sup> § 17 aufgehoben durch Ziff. II des RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 25. 12. 2005).

<sup>7)</sup> § 21 in der Fassung des RRB vom 19. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).